

Verkaufs und Lieferbedingungen der Straubinger Kartoffelhandelsgesellschaft mbH

1. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte der Straubinger Kartoffelhandelsgesellschaft mbH (nachfolgend „Verkäuferin“) gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“). Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- 2.1 Auf Kaufverträge über Speisefrühhkartoffeln/Speisekartoffeln/ Industriekartoffeln im Inland finden – soweit im Folgenden oder im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist – die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen / Berliner Vereinbarungen in der bei Vertragsschluss neuesten Fassung in Verbindung mit der jeweils gültigen Handelsklassenverordnung Anwendung.
- 2.2 Auf Kaufverträge für Pflanzkartoffeln im Inland finden – soweit im Folgenden oder im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist – die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen / Berliner Vereinbarungen in der bei Vertragsschluss neuesten Fassung, die Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes sowie die jeweils gültige Pflanzkartoffelverordnung im Anschluss an die Orig.- Züchter-, Verkaufs-Lieferbedingungen Anwendung.
- 2.3 Für den Import/Export von Speisefrühhkartoffeln/ Speisekartoffeln sowie Pflanzkartoffeln finden – soweit im Folgenden oder im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist – die „RUCIP“-Geschäftsbedingungen einschließlich der Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung für den Europäischen Kartoffelhandel in der bei Vertragsschluss jeweils neuesten Fassung Anwendung.
- 3.1 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt die Verkäuferin nicht an, es sei denn, solchen Bedingungen wurde ausdrücklich schriftlich durch die Verkäuferin zugestimmt.
- 3.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie mündliche Vereinbarungen und Zusagen jeglicher Art sind nur mit schriftlicher Bestätigung der Verkäuferin wirksam. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen
- 3.3 Der Inhalt von Bestätigungsschreiben gilt als vereinbart, sofern der Empfänger nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
4. Auf Wunsch des Käufers sendet die Verkäuferin die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen / Berliner Vereinbarungen und die „RUCIP-Geschäftsbedingungen“ nebst Begutachtungs- Schiedsgerichtsordnung zu.
- 5.1 Kaufverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung der Verkäuferin oder durch Lieferung der im Kaufvertrag bezeichneten Ware zustande.
- 5.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz der Verkäuferin. Agenten oder Vertreter der Verkäuferin sind nicht berechtigt, Rechnungsbeträge zu kassieren, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 6.1 Der Kaufpreis ist, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb 21 Tagen nach Eingang der Ware ohne Abzug zu entrichten. Ziel- bzw. Kreditverkäufe sind nur möglich, wenn sie vor der Warenausgabe beiderseits schriftlich vereinbart wurden.
- 6.2 Die Verkäuferin ist zur Annahme von Wechslen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.
- 6.3 Die Aufrechnung durch den Käufer gegenüber Forderungen der Verkäuferin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie Mängelgewährleistungsansprüchen zulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Es gilt jeweils jeder einzelne Auftrag für eine Belieferung als ein separates Vertragsverhältnis.
- 6.4 Die Verkäuferin ist berechtigt, Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Im Falle des Verzugs des Käufers mit Forderungen ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Die Verkäuferin kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen und weiteren Schadensersatz geltend machen.
- 6.5 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte der Verkäuferin im Falle des Verzugs des Käufers unberührt.
- 7.1 Als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB gilt ausschließlich, was im Kaufvertrag als Beschaffenheit schriftlich vereinbart wurde. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der Verkäuferin oder ihrer Gehilfen stellen daneben keine Beschaffenheitsangebote der Ware im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB dar.
- 7.2 Die Verkäuferin ist zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verpflichtet. Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- 7.3 Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen bzw. der „RUCIP“-Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Geltendmachung von Schadensersatz (einschließlich Schadensersatz statt der Leistung) ist nur im Rahmen der Ziffern 7.3 – 7.6 zulässig
- 7.4 Die Verkäuferin haftet nicht für öffentliche Äußerungen Dritter über die Beschaffenheit der Ware, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Mangelfolgeschäden beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Alle anderen Ansprüche verjähren 1 Jahr nach dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Die Ansprüche verjähren jedoch spätestens 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Haftung für Vorsatz sowie schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
8. Die Verkäuferin ist berechtigt, Teilzahlungen zu erbringen, es sei denn, dies ist für den Käufer im Einzelfall unzumutbar. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn (i) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen oder die Verkäuferin sich zur Übernahme der Kosten bereit erklärt.
- 9.1 Sämtliche von der Verkäuferin an den Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Verkäuferin (Vorbehaltsware).
- 9.2 Durch eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für die Verkäuferin vornimmt, ohne dass für die Verkäuferin daraus Verpflichtungen entstehen. Bei der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren steht der Verkäuferin der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Parteien darüber einig, dass der Käufer der Verkäuferin im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die Verkäuferin verwahrt.
- 9.3 Die Verkäuferin behält sich vor, das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zur Einziehung der an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit vorliegt. Im Falle des Widerrufs kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung anzeigt. Auf Verlangen der Verkäuferin hat der Käufer öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung auf seine Kosten auszustellen.
- 9.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern. Sämtliche Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung an die Verkäuferin abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderung bis zum Widerruf durch die Verkäuferin für ihre Rechnung einzuziehen. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 9.5 Bei Pfändung der Vorbehaltsware oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den der Verkäuferin entstehenden Ausfall.
- 9.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Insoweit sind Forderungen aus dem Versicherungsvertrag im Voraus an die Verkäuferin abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Der Käufer wird der Verkäuferin einen Schadensfall unverzüglich mitteilen.
- 9.7 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder lässt er eine von der Verkäuferin gesetzte Nachfrist verstreichen, ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware zurückzunehmen; in der Rücknahme der Ware liegt zugleich ein Rücktritt vom Vertrag.
- 9.8 Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.
- 9.9 Die Verkäuferin ist ebenfalls berechtigt, fristlos vom Kaufvertrag zurückzutreten, soweit der Käufer zahlungsunfähig ist oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Schadensersatzansprüche des Käufers sind insoweit ausgeschlossen.
10. Der Käufer erwirbt bei Pflanzkartoffel lediglich das Recht für den Anbau und Vertrieb im Inland. Die Ausfuhr der Sorten ohne schriftliche Genehmigung ist nicht gestattet.
11. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
12. Der Verkäuferin steht im Hinblick auf die Schiedsgerichtsvereinbarungen der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen sowie der „RUCIP“- Geschäftsbedingungen das Wahlrecht zu, auch die ordentlichen Gerichte anzurufen. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Verkäuferin zuständige Gericht. Dies gilt nicht, wenn der Käufer nicht Kaufmann ist, es sei denn, es besteht kein Gerichtsstand im Inland. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.